jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/9/13 8Ob298/00g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.2001

Norm

AußStrG §19 Abs1
AußStrG §145 B
AO §1 Abs1

Rechtssatz

Für den Ausgleichsantrag auch nur eines von mehreren Erben ist die abhandlungsbehördliche Genehmigung zulässig und erforderlich. Zwang zur Vorlage von Bescheinigungsmitteln ist nicht einzusetzen, sondern bei Nichtvorlage durch den Antragsteller der Antrag auf Genehmigung abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 298/00g
  Entscheidungstext OGH 13.09.2001 8 Ob 298/00g
  Veröff: SZ 74/156

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0098332

Dokumentnummer

JJR_20010913_OGH0002_0080OB00298_00G0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at